

# Merkblatt zur Beurteilung von Anträgen kollektiver Antragsteller auf einen erhöhten Fördersatz nach Zeile 14 von Anhang III der EMFAF-Verordnung

Damit private Antragsteller einen Fördersatz zwischen 60 und 100 % bekommen können, müssen neben den grundsätzlichen Förderbestimmungen alle folgenden drei Aspekte hinreichend erfüllt sein. Die beantragte Maßnahme

- I. hat einen kollektiven Begünstigten,
- II. folgt einem kollektiven Interesse und
- III. weist einen innovativen Aspekt auf.

Ein kollektives Interesse ist grundsätzlich darin begründet, dass Vorhaben und Aktionen über das einzelne Vorhaben hinaus von wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung in Nordrhein-Westfalen sind. Unter einem kollektiven Begünstigten versteht man u.a. einen Zusammenschluss oder Organisationen von Erzeugern sowie Fischereiverbände. Die geplante Maßnahme muss einen Innovationscharakter aufweisen, d.h. über mindestens einen innovativen Aspekt verfügen, mit einer wesentlichen übergeordneten Bedeutung für Nordrhein-Westfalen.

## Antragsverfahren

Werden die o. g. Voraussetzungen erfüllt, kann der Antragsteller den „Antrag auf Festsetzung des Fördersatzes als kollektiver Antragsteller für eine Zuwendung aus dem Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)“ (EMFAF-K) bei der Bewilligungsbehörde (Landwirtschaftskammer NRW) stellen. In dem Antrag EMFAF-K werden Angaben zum Antragsteller, der geplanten Maßnahme sowie des Erfüllens der formalen Voraussetzungen gefordert. Der ausführlichen und umfassenden Erläuterungen sowie Zielsetzung der geplanten Maßnahme ist ein Finanzierungsplan mit einer Kostenaufstellung anzufügen. Die Maßnahmenbeschreibung sollte so detailliert wie möglich erfolgen, damit eine umfassende Bewertung vorgenommen werden kann. Die Bewilligungsbehörde reicht den Antrag an die Verwaltungsbehörde (Referat III.4 des Landwirtschaftsministeriums NRW) weiter, die gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Fachbehörden, den Fördersatz festlegt. Anschließend erhält der Antragsteller einen Bescheid über den festgesetzten Fördersatz. Mit diesem besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aus dem EMFAF. Der mitgeteilte Fördersatz im Bescheid ist die notwendige Voraussetzung, als kollektiver Antragsteller den „Grundantrag auf die Gewährung einer Zuwendung aus dem EMFAF“ (EMFAF-G) bei der Bewilligungsbehörde stellen zu können. Im Grundantrag EMFAF-G wird unter anderem auch die Organisations- bzw. Geschäftsform des kollektiven Antragstellers nachgewiesen. Der Antrag EMFAF-G ist innerhalb eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Andernfalls ist ein erneuter Antrag EMFAF-K auf Festsetzung des Fördersatzes zu stellen. Weichen die im Antrag EMFAF-G angegebenen Angaben wesentlich von denen im Antrag EMFAF-K gemachten Angaben ab, behält sich die Verwaltungsbehörde vor, den Fördersatz erneut zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.